



**YES! MONEY-KARTENANTRAGSFORMULAR – AUFLADBARE PREPAID VISA-KARTE FÜR UNTERNEHMEN**

**1. Firmendaten**

Firmenbezeichnung \_\_\_\_\_ Filiale/Niederlassung \_\_\_\_\_  
Holding/Konzern \_\_\_\_\_  
Firmenadresse \_\_\_\_\_ PLZ \_\_\_\_\_  
Ort \_\_\_\_\_ Land \_\_\_\_\_  
Telefon \_\_\_\_\_ Telefax \_\_\_\_\_  
E-Mail \_\_\_\_\_ Liberiertes Kapital (EUR) \_\_\_\_\_ Anzahl der Beschäftigten \_\_\_\_\_

**2. Gesetzlicher Vertreter, der die Geschäftsbeziehung im Namen der Firma einget**

Herr  Frau  
Nachname \_\_\_\_\_ Vorname \_\_\_\_\_  
Privatadresse \_\_\_\_\_  
Korrespondenzadresse \_\_\_\_\_  
Wohnsitzland \_\_\_\_\_  
Geburtsdatum \_\_\_\_\_ Nationalität \_\_\_\_\_  
Telefon \_\_\_\_\_ Telefax \_\_\_\_\_ E-Mail \_\_\_\_\_

**3. Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten (Formular A gemäß VSB 16, obligatorisch)**

Die Firma erklärt, dass die Vermögenswerte, die für die Aufladung der aufladbaren Prepaid Visa-Karten und zur Begleichung der Abrechnungen verwendet werden, (bitte Zutreffendes ankreuzen)

- ausschließlich der Firma gehören oder
- folgender/folgenden Person/Personen gehören:  
Vorname, Nachname, Geburtsdatum und -ort, Nationalität, Wohnsitzadresse, Land \_\_\_\_\_

Die Firma verpflichtet sich, Änderungen dem Kartenherausgeber von sich aus mitzuteilen. Das vorsätzlich falsche Ausfüllen dieses Formulars ist strafbar. (Urkundenfälschung gemäss Art. 251 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs) Firma).

**4. Erklärung der Firma**

Die unterzeichnete Firma beantragt im eigenen Namen die Ausstellung von aufladbaren Prepaid Visa-Karten, um diese auf eigene Verantwortung seinen Beschäftigten zur Verfügung zu stellen. **Hiermit bestätigt die Firma ausdrücklich**, dass sie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für von Cornèr Bank AG ausgestellte aufladbare Prepaid Visa-Karten **erhalten, gelesen und verstanden** hat und ausnahmslos **akzeptiert**. Die **Firma haftet** uneingeschränkt für die Verwendung der aufladbaren Prepaid Visa-Karten und **verpflichtet** sich vorbehaltlos und unwiderruflich, als **Schuldnerin sämtliche Belastungen und Kosten zu decken**, die sich aus dem Einsatz der aufladbaren Prepaid Visa-Karten ergeben. **Die Firma übernimmt die volle Haftung für sämtliche Transaktionen, die mit allen zugunsten der Firma ausgestellten und seinen Beschäftigten (Karteninhabern) ausgehändigten Karten getätigt werden, selbst wenn einzelne Transaktionen von der Firma oder vom Karteninhaber nicht autorisiert wurden, auf Skimming, Betrug, Diebstahl oder andere Manipulationen bzw. das Abfangen der Karte oder ihrer Daten oder auf den Verlust der Karte zurückzuführen sind und eine vom Karteninhaber oder von der Firma nicht genehmigte Kartenverwendung oder Transaktion zur Folge haben. Demzufolge verzichtet das Firma gegenüber der Cornèr Bank AG und der Yes Money SA vorbehaltlos und unwiderruflich auf jegliche Rückforderung der mit der Karte bezahlten Beträge und hält entsprechend die Cornèr Bank AG und die Yes Money SA von sämtlichen Ansprüchen schadlos, die vom Karteninhaber oder Dritten im Zusammenhang mit Transaktionen geltend gemacht werden, welche mit der Karte oder den Kartendaten ausgeführt wurden. Die Firma erklärt, dass sie die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte von Lugano (Ticino/Schweiz) anerkennt.** Die Cornèr Bank AG ist berechtigt, über die Yes Money alle für erforderlich gehaltenen Informationen über die Firma einzuholen und den Antrag ohne Angabe von Gründen abzuweisen. Die Firma hat alle darin enthaltenen Geschäftsbedingungen verstanden und uneingeschränkt akzeptiert.

**5. Unterschrift der Firma**

Ort/Datum \_\_\_\_\_ Firmenstempel \_\_\_\_\_  
Rechtsverbindliche Unterschrift(en): Name und Titel \_\_\_\_\_

**Haben Sie etwas vergessen?**

- Haben Sie einen aktuellen (nicht älter als 3 Monate und von der ausstellenden Behörde beglaubigten) Handelsregisterauszug der Firma (oder eine aktuelle Gründungsbescheinigung in beglaubigter Kopie, aus der sich auch die Liste der zeichnungsberechtigten Personen ergibt) beigefügt?
- Haben Sie die beglaubigte Kopie eines amtlichen Ausweises (Reisepass oder Personalausweis) des gesetzlichen Vertreters der Firma, das die Geschäftsbeziehung mit der Cornèr Bank AG einget, beigefügt?
- Haben Sie das Formular über die zeichnungsberechtigten Personen ausgefüllt und unterschrieben (nur im Falle von Abweichungen vom Handelsregisterauszug)?
- Haben Sie das Formular A ausgefüllt?
- Haben Sie das Antragsformular unterschrieben?



## YES! MONEY-KARTENANTRAGSFORMULAR – AUFLADBARE PREPAID VISA-KARTE FÜR UNTERNEHMEN

### Allgemeine Geschäftsbedingungen für aufladbare Prepaid Visa-Karten der Cornèr Bank SA

#### 1. Allgemeine Bestimmungen/Kartenausstellung

Mit der Annahme des von der Firma (nachstehend als „Firma“ bezeichnet) übermittelten Kartenantrags stellt die Cornèr Bank AG Via Canova, 16 – CH – 6901 Lugano (nachstehend als die „Bank“ bezeichnet) zugunsten der Firma nicht übertragbare aufladbare Prepaid Visa-Karten (nachstehend als „die Karte“ bezeichnet) in der von ihm beantragten Anzahl aus und leitet diese an die Fa. Yes Money weiter. Die Firma stellt die Karten auf eigene Verantwortung seinen Beschäftigten zur Verfügung, d. h. den von der Firma ausgewählten natürlichen Personen (nachstehend als die „Karteninhaber“ bezeichnet). Die Karte wird auf den Namen der Firma ausgestellt. Die Karten bleiben im Eigentum der Bank und werden gegen Zahlung einer von der Fa. Yes Money für jede einzelne Karte festgesetzten Jahresgebühr ausgestellt. Diese Gebühr beinhaltet die Gebühr für die Ausstellung und die Verwendung der Karte und die Gebühr für die von der Fa. Yes Money erbrachten Dienstleistungen. Die Bank ermächtigt die Fa. Yes Money zur Einziehung der bankseitig erhobenen Gebühren für die Ausstellung und die Verwendung der Karte von der Firma. **Die Karte ist an einem sicheren Ort aufzubewahren und gegen den unberechtigten Zugriff seitens Dritter zu schützen.** Mit getrennter Post erhält die Firma für jede einzelne Karte eine geheime persönliche Identifikationsnummer (nachstehend als „PIN“ bezeichnet). Die Firma muss die Fa. Yes Money als verantwortliches Dienstleistungsunternehmen der Bank umgehend und schriftlich über sämtliche Änderungen der im Kartenantrag erteilten Informationen unterrichten, vor allem über Änderungen der Firmensdaten oder -adresse. Die Firma trägt die **alleinige Haftung** für die Zahlung der Jahresgebühr an die Fa. Yes Money und für **alle Verpflichtungen, die sich aus der Verwendung der Karte** und aus den vorliegenden Geschäftsbedingungen ergeben.

#### 2. Gültigkeit/Ausgabenlimit/Aufladung

Die Karte gilt bis zu dem darauf eingravierten Datum und wird mangels einer schriftlichen Kündigung, die mindestens zwei Monate vor ihrem Verfallsdatum erfolgen muss, automatisch verlängert. Die Bank behält sich das Recht vor, die Karte nach eigenem Ermessen nicht zu verlängern. Die Firma verpflichtet sich, jede einzelne Karte sofort nach ihrem Empfang zu unterschreiben und den Karteninhaber über die Pflichten zur sicheren Aufbewahrung der Karte gemäß Artikel 1 und 3 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu informieren. Im Falle der Verlängerung der Karte wird das Guthaben der alten Karte nach Abzug der Jahresgebühr auf die neue Karte übertragen. Die Karte kann mit einem anfänglichen Ausgabenlimit verwendet werden, das der von der Firma eingezahlten Summe nach Abzug der Jahresgebühr entspricht. Das Ausgabenlimit sinkt progressiv mit der Verwendung der Karte, erhöht sich aber durch Einzahlungen auf die Karte (nachstehend als „Aufladung“ bezeichnet). Die Karte darf nicht über das Ausgabenlimit hinaus verwendet werden; sollte dieses Limit trotzdem überschritten werden, muss die Firma den darüber hinausgehenden Betrag sofort und vollumfänglich zurückerstatten. Was den anfänglichen Ladebetrag, die später aufgeladenen Summen, die monatliche Höchstgrenze der Aufladung und die Höchstgrenze des Kartenguthabens insgesamt anbelangt, gelten die in der getrennten Tabelle ausgewiesenen Beträge, Grenzen und Gebühren.

#### 3. Verwendung der Karte

Der Karteninhaber ist berechtigt, Sachen und Dienstleistungen bei an das Netz angeschlossenen Händlern zu erwerben und weltweit Bargeld bei autorisierten Banken abzuheben, sofern diese mit dem elektronischen Kartenakzeptanzgerät für Visa-Karten ausgerüstet sind. Mit der Karte und seiner PIN kann der Karteninhaber Bargeld bei Geldausgabemaschinen (ATMs) abheben. Die Firma und der jeweilige Karteninhaber **dürfen die PIN des Karteninhabers weder irgendwo aufschreiben, noch an Dritte weitergeben**, auch nicht an Personen, die ihrer Aussage nach für die Fa. Yes Money oder die Bank arbeiten und sich dementsprechend ausweisen. **Die Firma haftet für sämtliche Folgen**, die sich aus der Nichteinhaltung der Pflicht zur sicheren Aufbewahrung der PIN und/oder der Karte ergeben. Darüber hinaus übernimmt die Firma die volle Haftung für sämtliche mit der Karte ausgeführten Transaktionen, auch wenn einzelne Transaktionen nicht von der Firma oder vom Karteninhaber autorisiert wurden, auf Skimming, Betrug, Diebstahl oder andere Manipulationen bzw. das Abfangen der Karte oder ihrer Daten oder auf den Verlust der Karte zurückzuführen sind und eine nicht vom Karteninhaber oder von der Firma genehmigte Kartenverwendung oder Transaktion zur Folge haben. Demzufolge verzichtet die Firma bedingungslos und unwiderruflich auf die Rückforderung der mit der Karte bezahlten Summen von der Bank oder von der Fa. Yes Money SA und hält die Bank und die Fa. Yes Money SA von sämtlichen Ansprüchen schadlos, die mit der Karte oder den Kartendaten ausgeführte Transaktionen betreffen und vom Karteninhaber oder Dritten im Zusammenhang mit diesen Transaktionen geltend gemacht werden. Der in Bargeld abhebbare Betrag wird von der Bank unabhängig vom Ausgabenlimit der Karte für jeden Einzelfall festgesetzt. Für das Abheben von Bargeld berechnet die Fa. Yes Money eine Abhebegebühr, die in der getrennten und individuell zwischen der Fa. Yes Money und dem Firma vereinbarten Tabelle ausgewiesen ist. Die an das Netz angeschlossenen Händler und die autorisierten Banken sind berechtigt, einen Identitätsnachweis zu verlangen. Das Firma erkennt die Ordnungsmäßigkeit des Betrags an, der auf dem vom Karteninhaber anlässlich der Verwendung der Karte unterschriebenen Beleg angegeben ist, und die Ordnungsmäßigkeit der unter Einsatz der PIN ausgeführten Transaktionen. Darüber hinaus erkennt die Firma die Gültigkeit von Transaktionen an, die unter Einsatz der Karte oder der Kartendaten, aber ohne Unterschrift oder Verwendung der PIN ausgeführt werden (z. B. bei automatischen Tankstellen oder im Internet). Die Firma ermächtigt die Bank unwiderruflich, diesen Betrag an die angeschlossenen Vertragsunternehmen oder an die autorisierte Bank zu zahlen, und wird demzufolge im Hinblick auf den von der Bank bezahlten Betrag deren einziger Schuldner. Die Bank behält sich das Recht vor, keine Zahlung auf Belege zu leisten, die nicht diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen entsprechen. Die Karte stellt lediglich ein bargeldloses Zahlungsmittel dar. Die Bank übernimmt keine Haftung für die mit der Karte ausgeführten Transaktionen. Die Firma nimmt insbesondere zur Kenntnis, dass die Bank auch dann nicht haftet, wenn angeschlossene Vertragsunternehmen oder autorisierte Banken die Karte aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur teilweise akzeptieren. Die Firma nimmt weiter zur Kenntnis, dass die Bank nicht für deren Dienstleistungen haftet, und darf die Belege selbst und/oder die jeweilige Verwendung der Karte der Bank gegenüber nicht beanstanden. Dies gilt auch im Falle der verspäteten Lieferung oder Nichtlieferung der Sachen oder Dienstleistungen. Im Falle von wie auch immer gearteten Auseinandersetzungen oder Beanstandungen im Hinblick auf die Sachen oder Dienstleistungen bzw. zwecks Geltendmachung von Rechten in diesem Zusammenhang hat sich die Firma ausschließlich an den angeschlossenen Vertragsunternehmen und/oder die autorisierte Bank zu wenden. Insbesondere wird die Firma im Falle eventueller Auseinandersetzungen nicht von seiner Pflicht befreit, die in den Abrechnungen ausgewiesenen Beträge an die Bank zu zahlen. Die Karte darf nur für rechtmäßige Transaktionen verwendet werden.

### Zusätzliche Geschäftsbedingungen für die aufladbaren Yes Money-Prepaid-Karten

#### Übermittlung von Unterlagen und Identifikationsinstrumenten

Die Firma ermächtigt die Bank, sämtliche Unterlagen und Informationen (auch Anfragen von autorisierten Dritten) im Zusammenhang mit den Karten und sämtliche Identifikationsinstrumente der Karteninhaber (z. B. Karte, PIN, etc.) direkt an die Fa. Yes Money SA zu übermitteln. Mit der Übermittlung an die Fa. Yes Money durch die Bank gehen diese Unterlagen und Informationen als der Firma erfolgreich übergeben. Die Fa. Yes Money SA wird diese Unterlagen und Instrumente unter Ergriffung angemessener Sicherheitsmaßnahmen an die Firma weiterleiten.

#### Weiterleitung von Informationen an die Fa. Yes Money SA

Die Firma ermächtigt die Bank, der Fa. Yes Money SA sämtliche Informationen über die Karten, insbesondere Auskünfte über die Ausstellung der Karten, die Verwendung der Karten, die Aufladungen, etc., zu erteilen, damit die Fa. Yes Money SA ihr Vertragsverhältnis mit der Firma und dem Karteninhaber abwickeln kann. Die Fa. Yes Money SA wird der Firma ihre Monatsabrechnung (e-statement) zugänglich machen, die sämtliche Verwendungen der Karte, Aufladungen, Kosten und Gebühren beinhaltet. Die Fa. Yes Money SA wird die ersten Aufladungen und die späteren Aufladungen im Auftrag der Firma abwickeln. Die Fa. Yes Money wird der Firma jederzeit über ihr Call Center oder über ihre Website das Kartenguthaben und die elektronischen

#### 4. Bearbeitung der Transaktionen/Prüfung des Guthabens

Für alle mit der Karte oder den Kartendaten getätigten Kaufgeschäfte und anderen Transaktionen sowie für alle Zahlungen gilt als Valuta das Buchungsdatum. Für in anderen Währungen mit der Karte ausgeführte Transaktionen akzeptiert die Firma den von der Bank verwendeten Wechselkurs. Die Firma kann über die Website der Fa. Yes Money jederzeit mittels Online-Zugriff das Guthaben der an seine Beschäftigten ausgegebenen Karten abrufen. In diesem Guthaben sind alle Transaktionen berücksichtigt, die bis zum Abend des vorhergehenden Werktags (in der Schweiz) bei der Bank eingegangen sind. Die Abrechnung gilt als anerkannt, wenn sie nicht umgehend, jedoch spätestens innerhalb von **30 Tagen** nach dem Buchungsdatum schriftlich beanstandet wird. Verspätet eingegangene Beanstandungen finden keine Berücksichtigung.

#### 5. Rückerstattung des Guthabens

Bei Kündigung der Karte kann die Firma die Rückerstattung des nach Abzug der in der Tabelle ausgewiesenen Verwaltungskosten verbleibenden Guthabens verlangen.

#### 6. Verlust der Karte

Im Falle des Verlusts oder des Diebstahls der Karte müssen der Karteninhaber und die Firma diesen Vorfall der Fa. Yes Money unverzüglich telefonisch melden und anschließend schriftlich bestätigen. Die Firma haftet ausschließlich für die betrügerische Verwendung der Karte (s. Punkt 3 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen). Der Firma wird der individuell zwischen der Fa. Yes Money und der Firma für den Ersatz der Karte vereinbarte Betrag in Rechnung gestellt. Grundsätzlich darf ein solcher Ersatz erst nach Ablauf von 7 Tagen nach dem entsprechenden Antrag erfolgen.

#### 7. Sperrung der Karte

Die Bank behält sich das Recht vor, die Karte der Firmas jederzeit nach eigenem Ermessen ohne vorherige Anündigung und ohne Pflicht zur Angabe von Gründen zu sperren und/oder zurückzurufen. Ihre diesbezügliche Entscheidung ist unanfechtbar. Die Bank haftet nicht für die Folgen, die der Firma durch die Sperrung oder den Rückruf der Karte entstehen können. Die Verwendung einer gesperrten Karte ist rechtswidrig und kann ebenso wie die auf diese Weise von der Firma eingegangenen Verpflichtungen strafrechtlich verfolgt werden. Die Bank behält sich das Recht vor, an die ins Netz angeschlossenen Händler und autorisierten Banken sämtliche Informationen weiterzuleiten, die diese anfordern, um den geschuldeten Betrag direkt bei der Firma einzutreiben.

#### 8. Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen/Informationsaustausch

Die Firma anerkennt und akzeptiert dass sie im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehungen mit der Bank allein verpflichtet ist, sämtliche gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften, namentlich diejenigen steuerlicher Natur, einzuhalten, die ihr gemäss dem Recht des Landes, in dem sich ihr Sitz oder ihr Domizil befindet, oder generell gemäss dem Recht aller Länder, in denen sie zur Zahlung von Steuern mit Bezug auf Kartenguthaben verpflichtet ist, obliegen. Die Bank übernimmt diesbezüglich keinerlei Haftung. Bei Zweifel im Zusammenhang mit der Einhaltung dieser Pflichten ist die Firma aufgefordert, ihren Fachberater beizuziehen. Die Firma nimmt zur Kenntnis, dass die Bank im Rahmen von seitens der Schweiz mit Drittstaaten abgeschlossenen Abkommen und darauf gestützten Einzel- oder Gruppenersuchen, oder auf der Grundlage eines international anerkannten Standards wie demjenigen für den automatischen Informationsaustausch verpflichtet sein kann, Informationen bezüglich Zahlungskarten an die zuständigen, schweizerischen oder ausländischen Steuerbehörden weiterzuleiten.

#### 9. Zustimmung/Bestätigung/Gerichtsstand/Sonstige Bedingungen

Die Bank und/oder die Fa. Yes Money sind berechtigt, Telefongespräche zwischen der Bank und der Firma und/oder dem Karteninhaber aus Gründen der Qualitätssicherung und der Sicherheit aufzuzeichnen, diese Aufzeichnungen auf Datenträgern zu speichern und ein Jahr lang aufzubewahren. Darüber hinaus bestätigt die Firma, dass im Kartenantrag angegebenen Daten korrekt sind, und ermächtigt die Bank, bei öffentlichen Ämtern, beim Unternehmer und bei Banken sämtliche Auskünfte einzuholen, die sie zur Prüfung seines Antrags für erforderlich hält. Die an Dritte weitergeleiteten Informationen und Daten werden grundsätzlich nur für die Einziehung und Abwicklung offener Forderungen verwendet. Die Bank ist berechtigt, Dritte in der Schweiz oder im Ausland mit der Erbringung aller oder eines Teils der das Vertragsverhältnis betreffenden Leistungen zu beauftragen, einschließlich der Bonus- und Kundenbindungsprogramme (z. B. Antragsprüfungen, Kartenherstellung, Vertragsmanagement, Online-Dienste, Zahlungseinziehung, Kundenmitteilungen, Kreditrisikoberechnungen, Zahlungsabwicklung, IT), sowie mit der Verbesserung der Risikomodelle, die bei der Gewährung von Kreditlimit und zur Betrugsbekämpfung eingesetzt werden. Die Firma ermächtigt die Bank, die zur sorgfältigen Ausführung der ihnen anvertrauten Aufgaben erforderlichen Daten an diese Dritten weiterzuleiten und diese Daten, falls erforderlich, zu diesem Zweck ins Ausland zu übermitteln. Die Weiterleitung der Daten setzt voraus, dass sich die Empfänger verpflichten, die Daten vertraulich zu behandeln, ein angemessenes Datenschutzniveau beizubehalten und sicherzustellen, dass alle anderen Vertragspartner ebenfalls an diese Pflicht gebunden sind. Die Firma nimmt zur Kenntnis, dass die Daten, die ins Ausland übermittelt werden, nicht dem Datenschutz oder einem schweizerischen Recht entsprechenden Datenschutzniveau unterliegen können. Die Monatsabrechnungen und alle anderen Mitteilungen der Bank werden von Partnergesellschaften mit Sitz in der Schweiz ausgedruckt, verpackt und für den Versand vorbereitet; diese Gesellschaften wurden von der Cornèr Bank SA mit der Ausführung dieser Dienstleistungen in der Schweiz beauftragt. **Der gesetzliche Vertreter der Firma hat diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelesen und verstanden und akzeptiert diese uneingeschränkt im Namen der Firma durch die Unterzeichnung des Kartenantrags des Firmas.** Darüber hinaus erhält die Firma gemeinsam mit den Karten eine weitere Kopie dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Unterzeichnung und/oder die Verwendung der Karten stellt einen weiteren unanfechtbaren Beweis dafür dar, dass die Firma eine Kopie des von seinem gesetzlichen Vertreter ausgefüllten Kartenantrags erhalten und diesen Antrag akzeptiert hat. Die Bank behält sich das Recht vor, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit abzuändern. Die Firma ist über solche Änderungen durch ein Rundschreiben oder in einer anderen geeigneten Form zu informieren. Die Änderungen gelten als anerkannt, wenn die Firma innerhalb von 30 Tagen nach der Zustellung keine Einwände erhebt.

**Alle Rechtsverhältnisse zwischen dem Firma und der Bank unterliegen schweizerischem Recht. Der Erfüllungsort, der Ort für besondere Verfahren zur Eintreibung von Schulden des Firmas und der Karteninhaber, die im Ausland ansässig sind, und der ausschließliche Gerichtsstand für alle Auseinandersetzungen ist Lugano. Die Bank ist jedoch berechtigt, das Firma auch vor dem zuständigen Gericht seines Sitzes oder vor allen anderen zuständigen Gerichten zu verklagen.**

Member of:





**YES! MONEY-KARTENANTRAGSFORMULAR – AUFLADBARE PREPAID VISA-KARTE FÜR UNTERNEHMEN**

Der Unterzeichner \_\_\_\_\_, bestätigt in seiner Eigenschaft als \_\_\_\_\_ der Fa. Yes Money SA in Lugano, dass diese Fotokopie (Auszug) dem Original des  Reisepasses  Personalausweises Nr. \_\_\_\_\_ ausgestellt am \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ entspricht; das Original besteht aus \_\_\_\_\_ Seite(n), wurde von mir geprüft und in perfektem Zustand vorgefunden.

Datum \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_



## YES! MONEY-KARTENANTRAGSFORMULAR – AUFLADBARE PREPAID VISA-KARTE FÜR UNTERNEHMEN

### Feststellung des Kontrollinhabers

#### 1. Firmendaten

Firmenbezeichnung \_\_\_\_\_

#### 2. Feststellung des Kontrollinhabers

Bei der Firma handelt es sich um (Zutreffendes bitte ankreuzen, maximal eine Antwort möglich)

- eine börsennotierten Gesellschaft oder eine von einer solchen mehrheitlich kontrollierten Tochtergesellschaft
- eine einfache Gesellschaft (GbR, OHG, etc.)
- ein Einzelfirma
- eine Bank oder ein anderer Finanzdienstleister (Effekthändler, Fondsleitungen, etc. mit Sitz in der Schweiz)
- eine Behörde

Trifft diese Klassifizierung zu, sind im nachstehenden Absatz **keine Angaben** nötig.

Falls keine der oben aufgeführten Klassifizierungen zutrifft, füllen Sie bitte das folgende Formular aus:

#### Feststellung des Kontrollinhabers an nicht börsennotierten, operativ tätigen juristischen Personen und Personengesellschaften

(Formular K gemäss Kapitel 3 VSB)

Die antragstellende Firma erklärt, dass die unten aufgeführte(n), natürliche(n) Personen(en) als Kontrollinhaber gilt/gelten:

(Als Kontrollinhaber gilt/gelten die natürliche(n) Person(en), welche den Vertragspartner letztendlich dadurch kontrolliert/kontrollieren, dass sie direkt oder indirekt, allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten, mit mindestens 25% des Kapitals oder des Stimmenanteils an diesem beteiligt ist/sind oder ihn auf andere Weise kontrolliert/kontrollieren. Wird der Vertragspartner ausschliesslich durch eine oder mehrere weitere, nicht börsennotierte juristische Person(en) kontrolliert, ist/sind jene natürliche(n) Person(en) anzugeben, welche diese weitere(n) juristische Person(en) im vorgenannten Sinn kontrolliert/kontrollieren. Das gleiche gilt, falls auch diese juristische(n) Person(en) wiederum von einer oder mehreren weiteren, nicht börsennotierten juristischen Person(en) kontrolliert wird/werden und so weiter. Kann keine solche natürliche Person festgestellt werden, so ist die Identität des obersten Mitglieds des leitenden Organs des Vertragspartners anzugeben.)

(Name(n) / Vorname(n) / Geburtsdatum / Geburtsort / Nationalität / Wohnsitzadresse inkl. Land)

---

---

---

Die Firma verpflichtet sich, der Kartenherausgeberin Änderungen von sich aus mitzuteilen. Das vorsätzlich falsche Ausfüllen dieses Abschnitts ist strafbar (Art. 251 des Schweizerischen Strafgesetzbuches, Urkundenfälschung; Strafanordnung: Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe).

#### 3. Erklärung

Die Firma verpflichtet sich, der Cornèr Bank AG sämtliche Änderungen im Hinblick auf die beherrschende Person und auf den wirtschaftlichen Eigentümer (sofern vorhanden) auf eigene Initiative mitzuteilen.

#### 4. Unterschrift der Firma

Ort/Datum \_\_\_\_\_ Firmenstempel \_\_\_\_\_

Rechtsgültige Unterschrift(en): Name und Titel \_\_\_\_\_